



EHC Yetis Wiehl 96 e.V.



Im Interesse der Ausübung und der Förderung des Eissports in der Stadt Wiehl und ihrer regionalen Umgebung sind sich die in der Anlage 1 genannten Personen als Gründungsmitglieder darüber einig, einen eingetragenen Verein mit Sitz in Wiehl zu gründen.

Die Gründungsmitglieder geben dem Verein die folgende Satzung:

1. Name, Zweck, Sitz, Status, Rumpfgeschäftsjahr
- 1.2 Der Verein führt den Namen „EHC Yetis Wiehl 96 e.V.“.
Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Amateur-Eissportes.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Absatz „Steuerbegünstigte Zwecke“. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 1.3 Der Sitz des Vereins ist Wiehl.
- 1.4 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach eingetragen.
- 1.5 Das Geschäftsjahr ist in der Zeit vom 1. September eines jeden Kalenderjahres bis zum 31. August eines jeden darauf folgenden Kalenderjahres.
- 1.6 Die Körperschaft ist selbstlos tätig;
sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Mitglieder
- 2.1 Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.
- 2.2 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Eissport allgemein erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. Sie zahlen keinen Beitrag und haben kein Stimmrecht.



EHC Yetis Wiehl 96 e.V.



- 2.3 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und den Eissport ausüben. Sie zahlen den vollen Beitrag.
- 2.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, den Eissport nicht ausüben, den Verein aber in der Erreichung seines Zweckes unterstützen. Sie zahlen den Beitrag, der in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, sind aber nicht stimmberechtigt.
- 2.5 Mitglied kann jede Person werden, eine juristische Person jedoch nur passives Mitglied.
- 2.6 Über die Annahme des schriftlichen Antrages, und somit der Aufnahme, entscheidet der Vorstand endgültig binnen zwei Wochen nach Antragstellung.
- 2.7 Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
- 2.8 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 2.9 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung mittels Einschreibebrief dem Vorstand gegenüber zu jeder Zeit bei Wahrung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- 2.10 Mit Eintritt des Todes eines Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
- 2.11 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein, ihre Verbindlichkeiten dem Verein gegenüber bleiben jedoch bestehen.
- 2.12 Alle Mitglieder sind verpflichtet, dieser Satzung, allen Anordnungen und Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu entsprechen.
3. Beiträge
 - 3.1 Die Beiträge werden jährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
 - 3.2 Beiträge sind mit Aufnahme in den Verein, alsdann jeweils monatlich an den Kassenswart oder auf das Vereinskonto zu bezahlen.
 - 3.3 Grundsätzlich gilt, falls ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages mehr als zwei Beiträge im Rückstand ist, ein Ausschlussgrund im Sinne des Inhaltes gemäß Ziffer 2.8 dieser Satzung als gegeben.
 - 3.4 Der Vorstand ist berechtigt, in außerordentlichen Fällen Beitragszahlungen zu stunden oder zu erlassen.



EHC Yetis Wiehl 96 e.V.



4. Organe: Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
5. Vorstand
 - 5.1 Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem/der 1. Geschäftsführer/in
 - dem/der 2. Geschäftsführer/in
 - dem Sportwart
 - dem/der Schriftführer/in
 - 5.2 Vorstand in Sinne des § 26 Abs.2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/s/in. Die Vertretung des Vereins erfolgt immer durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
 - 5.3 Der Vorstand gemäß Ziffer 5.1 wird von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bei Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.
 - 5.4 Falls einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode des Vorstandes ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, sich befristet bis zur nächsten Wahl selbst zu ergänzen.
 - 5.5 Ein Vorstandsmitglied kann zu seinem Amt ein weiteres Vorstandsamt auf seine Person vereint wahrnehmen.
 - 5.6 Mindestens viermal jährlich während eines jeden Quartals des Kalenderjahres finden ordentliche Vorstandssitzungen statt, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
 - 5.7 Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes finden unverzüglich außerordentliche Vorstandssitzungen statt, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
 - 5.8 Der Vorstand ist bei Anwesenheit des/der 1. Vorsitzenden oder des/der 2. Vorsitzenden und mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder über alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Vereinsangelegenheiten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - 5.9 Über Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer und dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.



EHC Yetis Wiehl 96 e.V.



6. Kassenprüfer
 - 6.1 Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt, wobei Wiederwahl zulässig ist.
 - 6.2 Die Kassenprüfer/innen haben die Kassenführung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Prüfungsergebnis zweijährlich mitzuteilen, wobei die Kassenprüfer/innen in Fällen von Beanstandungen den Vorstand unverzüglich hiervon in Kenntnis setzt.
7. Mitgliederversammlung
 - 7.1 Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.
 - 7.2 Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen zuvor unter der Bekanntgabe der Tagesordnung, wobei der Tag der Aufgabe zur Post für die Rechtzeitigkeit maßgebend ist.
 - 7.3 Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen in erster Linie und in folgender Reihenfolge
 - jährlich
 - 7.3.1 die Entgegennahme
 - 7.3.1.1 der Jahresberichte des/der 1. Vorsitzenden bzw. des/der 2. Vorsitzenden
 - 7.3.1.2 des Jahresabrechnungs-Berichtes des/der Kassierer/s/in
 - 7.3.2 die Festsetzung
 - 7.3.2.1 der Beiträge für das laufende Geschäftsjahr,
 - 7.3.2.2 der Entlastung der Vorstandsmitglieder für die zurückliegenden Geschäftsjahre (im Jahr der Neuwahlen)
und alle zwei Jahre
 - 7.3.3 die Neuwahl der Vorstandsmitglieder
sowie gegebenenfalls



EHC Yetis Wiehl 96 e.V.



7.3.5 die Beschlussfassung über

7.3.5.1 Satzungsänderungen

7.3.5.2 die Auflösung der Vereins.

7.4 Auf Beschluss des Vereins finden außerordentliche Mitgliederversammlungen statt, der sie jedoch unverzüglich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n einberufen muss, wenn mindestens vierzig Prozent der ordentlichen Mitglieder dieser unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

7.5 Die Einladung hierzu erfolgt gemäß Ziffer 7.2 dieser Satzung.

7.6 Mitgliederversammlungen sind bei form- und fristgerechter Einladung beschlussfähig; im Falle der erstmaligen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins jedoch erst unter der betreffenden Vorraussetzung gemäß Ziffer 7.10 dieser Satzung.

7.7 Über Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen. Die Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin, dem/der 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

7.8 In Mitgliederversammlungen sind ausschließlich aktive Mitglieder wahlberechtigt und, ausgenommen Kassenprüfer/innen, in Ehrenämter des Vereins wählbar.

7.9 Die Mitgliederversammlungen beschließen, mit Ausnahme in Fällen gemäß Ziffer 7.10 dieser Satzung, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

7.10 Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, zur Auflösung des Vereins jedoch einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit aller aktiven Mitglieder des Vereins.

7.10.1 Ist eine Mitgliederversammlung nur hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so erfolgt nach Maßgabe des Inhaltes gemäß Ziffer 7.2 dieser Satzung binnen einer Frist von vier Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden, aktiven Mitglieder beschlussfähig ist.

7.11 Bei Wahlen, die auf Antrag, über dessen Annahme abzustimmen ist, geheim erfolgen, ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden, aktiven Mitglieder erforderlich, anderenfalls finden Stichwahlen zwischen den zwei vorgeschlagenen Personen mit höchster Stimmenzahl statt. Ergibt eine Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.



EHC Yetis Wiehl 96 e.V.



8. Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins
 - 8.1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vermögen zu.
 - 8.2 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports.
9. Haftung des Vereins/Gerichtsstand
 - 9.1 Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Schäden die ein Mitglied in Ausübung seines Sportes oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf den Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet, befreit, falls bzw. soweit dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbeschränkung rechtsgültig ist.
 - 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft ist Gummersbach.
10. Unterwerfungsklausel
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissport-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände –soweit sie diese Sportarten ausüben- an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen konstituierlichen Mitgliederversammlung am 05.08.2016 genehmigt und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Gummersbach in Kraft.

51674 Wiehl, 05.08.2016

Der Vorstand